

## Information der KESB Stadt Luzern an insieme, Juli 2016

### **Entbindung von Eltern oder Geschwister gemäss Art. 420 ZGB**

Die KESB kann Eltern oder Geschwister als Beistandspersonen gemäss Art. 420 ZGB von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichtserstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen. Die Eltern oder Geschwister werden auf die Möglichkeit der Entbindung aufmerksam gemacht. Eine allfällige Entbindung wird anlässlich des Abklärungsverfahrens oder bei der Bericht- und Rechnungsablage geklärt.

#### **Voraussetzungen für eine Entbindung:**

- Das erwachsene, behinderte Kind oder Geschwister wohnt in einer Institution (Drittkontrolle)
- Die finanziellen Verhältnisse sind einfach
- Die Einkommens- und Vermögensverwaltung wird über Konten, lautend auf die betroffene Person, gemacht.

#### **Ausschlussgründe für eine Entbindung:**

- Hohes Vermögen (über Fr. 50'000.–), komplexe Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Beteiligungen an Liegenschaften, Erbschaften oder Gesellschaften
- Die Eltern oder Geschwister können nicht darlegen, dass eine getrennte Verwaltung der Finanzen vorgenommen wird ☐ Die betroffene Person ist in keiner Tagesstruktur (Institution, Tagesbetreuung, Spitex, usw.) eingebunden und wird ausschliesslich von den Angehörigen betreut
- Die Eltern oder Geschwister erscheinen nur bedingt geeignet für die Einkommens- und Vermögensverwaltung und eine regelmässige Kontrolle und Begleitung erscheint notwendig

#### **Entschädigung:**

- Die Eltern oder Geschwister können unaufgefordert periodisch jedes zweite Jahr einen begründeten Antrag auf Spesen sowie Entschädigung einreichen. Die Begründung hat sich auf die Höhe der beantragten Entschädigung und Spesen sowie auf die Höhe des Vermögens (über oder unter Fr. 12'000.–) zu beziehen, damit die KESB entscheiden kann, ob Spesen und Entschädigung zulasten der betroffenen Person oder zulasten der Staatskasse gehen
- Geht kein solcher Antrag ein, geht die KESB von einem Verzicht aus

#### **Vorgehen**

- Die Eltern oder Geschwister haben die Pflicht zur Berichterstattung und Rechnungsablage im ersten Jahr
- Entbindung von der Inventarpflicht bei einem Vermögen von unter Fr. 25'000.–
- Bei positiver Berichts- und Rechnungsablage haben die Eltern oder Geschwister nur noch die Pflicht, jeweils Ende Jahr eine Kopie der Kontoauszüge für die Steuererklärung unaufgefordert der KESB einzureichen (Vermögenskontrolle)
- Ändert sich die Situation der betroffenen Person muss dies jeweils umgehend gemeldet werden (Austritt Institution, Anfall einer Erbschaft, usw.)